

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 49

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
464 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	543	-	
465 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	546	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

464

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 27.11.2020 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
2. Auf Gemeindegang bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung wird verzichtet. Das gemeinsame, jeweils mit Alltagsmaske und Stimme in Zimmerlautstärke gesprochene Gebet oder Bekenntnis ist hiervon nicht umfasst. Ferner ist hiervon das gemeindliche Singen dann nicht umfasst, wenn es unter freiem Himmel erfolgt, alle Teilnehmer eine Alltagsmaske tragen und zwischen den einzelnen Personen oder den nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) oder dieser Allgemeinverfügung zulässigen Gruppen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird.
3. Im unmittelbaren Umfeld von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG ist in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Alltagsmaske zu tragen. Ferner gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske für Schüler*innen für die Orte, an denen sie am Schulort regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten PKW ankommen sowie für die Zuwegung von diesen Orten zum Schulgelände.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Unterrichtsraum gilt abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) auch für Schüler*innen der Primarstufe. Ferner gilt die Verpflichtung auch für Betreuende und Betreute im Offenen Ganztage.
5. Sport- und Schwimmhallen werden geschlossen. Davon ausgenommen sind prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen in schulischen Abschlussklassen.
6. Die Durchführung von musikalischem Unterricht im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO in Form von Präsenzveranstaltungen ist untersagt.
7. Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kund*innen darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Soweit sichergestellt ist, dass einzelne Kund*innen jeweils in einzelnen räumlich vollständig abgetrennten Bereichen bedient werden, so verbleibt es jeweils bei der Regelung des § 11 Abs. 1 CoronaSchVO. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.
8. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören. Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
9. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine Alltagsmaske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
10. Während der Ausübung der Pflege haben die in Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege Tätigen FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Gleiches gilt für Besucher*innen von Alten- und Pflegeheimen während des dortigen Aufenthaltes.

11. Für das Gebiet der Stadt Espelkamp wird darüber hinaus das Folgende angeordnet:

- a. Jeder wird angehalten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.
- b. Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung finden nicht in Präsenz statt. Beerdigungen können mit bis zu 10 Personen stattfinden.
- c. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, werden vorläufig geschlossen.
- d. Private Zusammenkünfte sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Private Zusammenkünfte mit Personen aus einem weiteren Haushalt sind auf höchstens insgesamt 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG.
- e. Über die in der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO sowie den vorstehenden Regelungen genannten Orte und Anlässe hinaus besteht eine entsprechende Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch für alle Personen, die sich im öffentlichen Bereich der Breslauer Straße sowie der Gerhard-Wetzel-Straße aufhalten.
- f. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 23.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.278 nachgewiesene Erkrankte und 2.141 Krankheitsverdächtige. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt über 200 und steigt in der Tendenz an. Die in der Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 getroffenen Maßnahmen haben nicht vermocht dies nicht zu verhindern.

Die nachfolgend erläuterten weitergehenden Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Zu Ziffer 2.:

Die bereits in den Allgemeinverfügungen vom 26.10.2020 und vom 27.11.2020 getroffenen Anordnungen sind aus den nachfolgenden Gründen und in Anbetracht des geschilderten Infektionsgeschehens weiterhin erforderlich. Sie wurden jedoch angepasst, um insbesondere in der unmittelbaren Vorweihnachtszeit jedenfalls im Außenbereich gemeindlichen Gesang zu ermöglichen.

Die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol ist neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das gemeinsame Singen sowie Sprechchöre zu unterlassen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist der Ausstoß von Aerosol sowohl beim Singen, also auch beim lauten Sprechen oder Schreien gegenüber dem normalen Ausatmen oder Sprechen in Zimmerlautstärke erheblich gesteigert. Damit verbunden ist im Falle einer (unerkannten) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren im Aerosol, die sodann in der Umgebungsluft schweben. Daraus folgt eine deutlich gesteigerte Wahrscheinlichkeit der Ansteckung anderer Personen, der nicht durch die Einhaltung des üblichen Mindestabstandes begegnet werden kann. Sowohl die Aerosolkonzentration, als auch die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung unerkannt infizierter Personen steigt nochmals, wenn das Singen, Schreien oder die Durchführung von Sprechchören gemeinschaftlich erfolgt. Damit verbunden ist die erhebliche Gefahr einer gleichzeitigen Ansteckung einer Vielzahl von Personen bereits durch nur eine infizierte Person.

Zugleich wäre im Falle derartiger Ansteckungen die Möglichkeit einer detaillierten Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Diese Nachverfolgung ist aber zur Umsetzung des Infektionsschutzes von entscheidender Wichtigkeit.

Diese Gefährdung kann nicht hingenommen werden. Auch in Ansehung des hiermit verbundenen Eingriffs nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern insbesondere auch in das Grundrecht der Religionsfreiheit der betroffenen Personen und der Rechte der betroffenen Gemeinden und Religionsgemeinschaften muss angesichts der erheblichen Gefahr eines Schadenseintritts, die sich mit der aktuellen Beschleunigung des Infektionsgeschehens nochmals vergrößert hat, sowie der Wertigkeit der gefährdeten Güter – Leib und Leben von Menschen – dem Infektionsschutz der Vorrang eingeräumt werden.

Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung. Gegenüber der Vorgängerregelung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der gemeinsame Gesang im Außenbereich ausgenommen. Dies ist jedoch nur ohne zusätzliche Gefährdungen möglich, wenn die getroffenen Einschränkungen (Tragen einer Alltagsmaske, Einhaltung von Abstand) beachtet werden. Weitere Einschränkungen von dem Verbot sind nicht möglich, ohne die zu erzielende Schutzwirkung signifikant zu verringern. Der Gesangsvortrag Einzelner, die sich in ausreichendem Abstand zum Rest der Gemeinde befinden, ist durch das Verbot nicht berührt.

Zu Ziffer 3.:

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Für die in Nr. 3 genannten Orte gilt, dass dort eine Vielzahl von Schüler*innen, Eltern und Schulbediensteten aufeinander treffen. Die Anordnung ist daher eine geeignete Maßnahme zur Ergänzung der bereits in den Schulen umgesetzten Schutzmaßnahmen.

Zu Ziffer 4.:

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist wie beschrieben ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und pädagogischen Gründen wurde bisher im Primarbereich innerhalb der Unterrichtsräume darauf verzichtet. Mit zunehmender Zahl von Neuinfektionen und aktuell Erkrankten ist es jedoch erforderlich, von dieser Einschränkung der Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken vorübergehend abzuweichen. Im Falle einzelner Ausbruchsgeschehen in Grundschulen hat sich diese Maßnahme bereits als wirksam herausgestellt. Sie ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil Kinder im Primarbereich häufig symptomlos, gleichwohl infektiös erkranken, sodass Infektionen zwischen Familien

unerkannt über die Schule vermittelt werden können. Die damit verbundenen Einschränkungen sind insbesondere in Anbetracht des vorübergehenden Charakters verhältnismäßig. Zudem wird die Notwendigkeit vermieden, andernfalls vermehrt im Klassenverband Quarantänen anzuordnen, falls Infektionen im Primärbereich festgestellt werden.

Zu Ziffer 5.:

Die vorübergehende Schließung der Sport- und Schwimmhallen ist im Hinblick auf den beim Sport erhöhten Aerosolausstoß und die in den Umkleieräumen nur begrenzt bestehende Möglichkeit zum Abstandhalten sowie die damit verbundene Durchmischung der Teilnehmer erforderlich. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen in Abschlussklassen davon ausgenommen.

Zu Ziffer 6.:

Im Rahmen des hier vorliegenden Maßnahmenpaketes sollen insgesamt die Kontakte der Bevölkerung untereinander eingeschränkt werden. Ein taugliches Mittel dazu ist auch die vorübergehende Untersagung von musikalischem Unterricht in Präsenzveranstaltungen.

Zu Ziffer 7.:

Die Reduzierung von anwesenden Personen in geschlossenen Räumen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Zahl von Neuinfektionen zu verringern. Insbesondere im Hinblick auf eine zu erwartende gesteigerte Frequentierung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in der Weihnachtszeit macht die Infektionslage eine weitere Verringerung der gleichzeitig anwesenden Kund*innen erforderlich.

Zu Ziffer 8.:

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Zu Ziffer 9.:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu Ziffer 10.:

FFP-2-Masken bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen, als auch anderer Personen. Bedingt durch das Gesamtinfektionsgeschehen wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in Alten- und Pflegeheimen getragen. Gleichzeitig besteht derzeit noch keine flächendeckende Versorgung und Erfahrung mit PoC-Antigen-Schnelltests. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner*innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren.

Zu Ziffer 11.:

Auch in Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des ganzen Kreises ist die Zahl der Neuinfektionen in der Stadt Espelkamp als besonders kritisch anzusehen. Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz dort bei 528,61. Damit zeigt sich, dass die bereits getroffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das dortige Infektionsgeschehen nachhaltig zu reduzieren. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes werden daher Maßnahmen angeordnet, die zum einen die Kontakte jedes Einzelnen zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich reduzieren und zum anderen besonders vulnerable Gruppen besonders vor einer Infektion schützen sollen.

zu lit. a.:

Obleich nicht mit einer Rechtsfolge verbunden, ist dem Maßnahmenpaket für die Stadt Espelkamp ein dringender Appell an die Bürgerinnen und Bürger vorangestellt, ihre Wohnung nur aus triftigem Grund zu verlassen und so aus eigenem Verantwortungsbewusstsein ihre Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und Neuinfektionen zu verhindern. Auf die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst verzichtet. Sie kann aber in Betracht kommen, wenn sich zeigt, dass mit den hier getroffenen Maßnahmen weiterhin keine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen erreichen lässt.

Zu lit. b.:

Auf Grund der hohen Zahl von infizierten Personen innerhalb der Stadt Espelkamp besteht eine deutlich erhöhte Gefahr, sich in größeren Ansammlungen von Menschen ebenfalls anzustecken. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass Infizierte bereits vor dem Symptombeginn und auch bei symptomlosen Verlauf ansteckend sein können. Eine Auswertung der Neuinfektionen für den November hat zudem ergeben, dass die in diesem Zeitraum neu infizierten Personen sich zum größten Teil vor der Testung bzw. Feststellung ihrer Infektion nicht bereits als Kontaktpersonen anderer Infizierter in häuslicher Quarantäne befanden, sondern in einer Phase möglicher Infektiosität in Alltagssituationen Kontakt zu einer nicht ermittelbaren und nicht identifizierbaren Zahl von weiteren Personen hatten. Die Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung sind nach der geltenden CoronaSchVO – abgesehen von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz – die letzten verbliebenen Veranstaltungen, bei der eine große, zum Teil dreistellige, Anzahl von Personen auf engem Raum zusammenkommt. Die CoronaSchVO bringt damit die besondere Bedeutung des Schutzes der Religionsausübung zum Ausdruck, die auch für den Kreis Minden-Lübbecke bei den bisherigen Entscheidungen und bei der Ermessensausübung für diese Allgemeinverfügung ein maßgeblicher Gesichtspunkt war. Gleichwohl können bei einem derart schwerwiegenden Infektionsgeschehen auch in Anbetracht der sonstigen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung die Zusammenkünfte zur Religionsausübung nicht außen vor bleiben. Die CoronaSchVO verlangt zusätzliche Beschränkungen bereits ab einer Inzidenz von 200; die Stadt Espelkamp als regionaler Hotspot weist eine mehr als doppelt so hohe Inzidenz auf. Daher wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus in Espelkamp auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

zu lit. c.:

Die benannten Einrichtungen sind in besonderem Maße mit der Betreuung vulnerabler Personen befasst. Zugleich führt die Struktur dieser Einrichtungen auf Grund der von ihnen angebotenen Leistungen zwangsläufig zu einer Durchmischung dieser vulnerablen Personen und zu einer Vielzahl von zusätzlichen Kontakten. Zum Teil führt sie auch dazu, dass die in den genannten Einrichtungen Betreuten sich dort mit Personen, die jeweils in unterschiedlichen Einrichtungen wohnen, mischen. Auf diesem Weg besteht die Gefahr, Infektionen von einer Wohneinrichtung in eine andere, jeweils bewohnt von vulnerablen Personen, getragen wird. Diese Gefahr wird durch derzeitige Gesamtinfektionsgeschehen erheblich erhöht, wie sich aktuell an verschiedenen Ausbruchsgeschehen zeigt. Die Schließung ist daher zum Schutz von Leib und Leben der dort Betreuten erforderlich, auch in Ansehung der sich daraus ergebenden Betreuungsdefizite und der den Einrichtungen erwachsenden finanziellen Schäden.

Zu lit. d):

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Die im Verhältnis nicht nur zum sonstigen Kreisgebiet, sondern auch zu ganz Nordrhein-Westfalen besonders hohe Zahl der Neuinfektionen in Espelkamp macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Sie ist auch insofern als geeignet und erforderlich anzusehen, als sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt.

Zu lit. e)

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist wie bereits geschildert ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Die in lit e) genannten Orte werden stark frequentiert, um zu Fuß Handels- und Dienstleistungsgeschäfte aufzusuchen. Gerade in der Zeit vor und nach Weihnachten ist mit einem zusätzlich erhöhten Personenaufkommen zu rechnen, so dass damit zu rechnen ist, dass die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.

Zu lit. f):

Die Vielzahl von Infizierten im Stadtgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter e. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP- 2 oder höher.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 10.12.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 10.12.2020

gez.
(Anna Katharina Bölling)
- Landrätin -

465

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 50	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)